

Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2010/2011 beim Bund

Nach einer Anhörung im Innenausschuss haben die Abgeordneten des Bundestages am 30. September 2010 die Anpassung der Besoldung und Versorgung für die Jahre 2010 und 2011 verabschiedet. Danach bleibt die Höhe der Sonderzahlung ab 2011 nun weiterhin bis einschließlich 2014 auf dem seit 2006 bisherigen niedrigen Niveau. Diese Maßnahme des Sparpaketes der Bundesregierung wurde von GDBA und Transnet massiv kritisiert. Denn sie stellt einen groben Vertrauens- und Wortbruch dar.

Die Besoldungs- und Versorgungsanpassung umfasst lineare Erhöhungen in drei Schritten sowie eine Einmalzahlung entsprechend dem Tarifiergebnis für den öffentlichen Dienst des Bundes. Nach der bereits mit Abschlagszahlungen

rückwirkend zum 1. Januar 2010 gewährten Erhöhung um 1,2 Prozent, erfolgen zum 1. Januar 2011 eine weitere lineare Anpassung um 0,6 Prozent und zum 1. August 2011 nochmals um 0,3 Prozent (wir berichteten).

Einmalzahlung 2011

Am 1. Januar 2011 erhalten Empfänger/innen von Dienstbezügen eine Einmalzahlung in Höhe von 240 Euro und Anwärter/innen in Höhe von 50 Euro (jeweils bei Vollzeitbeschäftigung). Versorgungsempfänger/innen sind – entgegen der gewerkschaftlichen Forderung – von der Einmalzahlung ausgenommen. Auf die gewerkschaftliche Kritik weist die Bundesregierung auf Folgendes hin:

Die Entscheidung, Versorgungsempfänger/innen von der Einmalzahlung von 240 Euro auszunehmen, hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen Rah-

menbedingungen sowie der bestehenden Verhältnisse im Rentenbereich und der prognostizierten weiteren Entwicklung für die Alterssicherungssysteme angesichts des demographischen Wandels für sachlich geboten.

Auch wenn es sich nur um eine einmalige Zahlungsverpflichtung handelt, müssen die Ausgaben auch für die Versorgungsbezüge in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden. Auswirkungen auf die Teilhabe der Versorgungsempfänger/innen an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung seien mit dieser Entscheidung nicht verbunden, da die Einmalzahlung mangels Tabellenwirksamkeit keine Dauerwirkung entfaltet.

Die ab 1. Januar 2010 geltenden Besoldungstabellen hatten wir in Ausgabe 6/2010 veröffentlicht. Die ab 1. Januar 2011 geltenden Besoldungstabellen sind nachfolgend auf Seite 14 abgedruckt.

Erhöhte Sonderzahlung ab 2015

Die ursprünglich sogar dauerhaft geplante Absenkung der Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) ist allerdings vom Tisch. Betreffend der nun um weitere vier Jahre verzögerten Erhöhung durch Einbau der Sonderzahlung in das Grundgehalt schreibt das Gesetz im Wesentlichen Folgendes fest:

Ab 1. Januar 2015 erhöhen sich um 2,44 vom Hundert der bis dahin geltenden Beträge

- das Grundgehalt,
- der Familienzuschlag,
- der Anwärtergrundbetrag und
- die Amts- und Stellenzulagen (Anlage IX, Bundesbesoldungsgesetz – BBesG).

Die Einzelheiten dazu sind in Artikel 2a Nr. 6a Dienstrechtsneuordnungsgesetz geregelt. j.m.

